

Neufassung der  
**Satzung**  
der  
**Schwarzkopf-Stiftung**  
**Junges Europa**

Frau Pauline Schwarzkopf errichtete im Andenken an Ihren Ehemann, Dr. Heinz Schwarzkopf, Mitinhaber der Firma Hans Schwarzkopf GmbH, im Jahre 1971 eine selbständige rechtsfähige Stiftung nach bürgerlichem Recht, deren Satzung in den vergangenen Jahren mehrfach geändert wurde und jetzt die nachstehende Neufassung zum 10.05.2022 erhält:

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

## **§ 2 Zweck**

1. Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie der Völkerverständigung mit dem Ziel der
  - Stärkung des europäischen Gedankens,
  - Förderung der gesamteuropäischen Völkerverständigung,
  - Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft,
  - Förderung der Jugendhilfe durch pädagogische Maßnahmen und Bildungsarbeit,
  - Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus, und antimuslimischem Rassismus,
- z. B. durch:
  - a) die Vergabe von Reisestipendien,
  - b) die Leitung des European Youth Parliament,
  - c) die Leitung der Jungen Islam Konferenz,
  - d) die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen wie z.B. Vorträge, Diskussionen und Seminare sowie
  - e) die Verleihung von Stiftungspreisen.
2. Bei der Auswahl der zu fördernden jungen Menschen ist ihrer sozialen Lage besonders Rechnung zu tragen. Vom Stiftungsvorstand sind die Vergabekriterien für die Preise in Richtlinien festzuschreiben, die der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen; auch im Falle von Abänderungen.

## **§ 3 Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung ist mit einem Stiftungsvermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Von diesem Stiftungsvermögen gilt der Betrag von € 10.000,-- (in Worten: zehntausend Euro) als Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand niemals angegriffen werden darf. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich die Zinsen und Einkünfte des Vermögens.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von Förderern der Stiftung mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken dienen.
3. Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind für ihre gemeinnützigen Zwecke gebunden.

4. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

#### **§ 4**

#### **Anlage des Stiftungsvermögens**

Das Vermögen der Stiftung ist möglichst zinstragend oder in solchen Werten anzulegen, die nach allgemeiner Anschauung und Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher gelten.

#### **§ 5**

#### **Gewinne**

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 6**

#### **Stiftungsvorstand**

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand geführt, der aus mindestens drei und höchstens zwölf Personen besteht. Die Stifterin gehört dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit als Vorsitzende an. Sie bestimmt ihren Nachfolger als Vorsitzenden des Vorstandes. Nach dessen Ausscheiden wird der bzw. die Vorstandsvorsitzende vom Vorstand für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand verteilt alle übrigen Ämter unter sich. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Stifterin ernennt die Vorstandsmitglieder für drei Jahre. Nach dem Ableben der Stifterin ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl.

4. Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Sie sind nur zu gemeinsamer Vertretung befugt.

5. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Aufhebung der Stiftung sind nur durch die Stifterin möglich und nach ihrem Ableben durch den Vorstand bei zwei Dritteln aller Mitglieder zu fassen.

6. Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf abgehalten, jedoch muss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr eine Vorstandssitzung stattfinden. Die Vorsitzende lädt zu diesen Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

7. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.
8. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
9. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Bare Auslagen können den einzelnen Vorstandsmitgliedern erstattet werden.
10. Jegliche Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## **§ 7** **Kuratorium**

Der Vorstand der Stiftung hat das Recht, bei Bedarf ein Kuratorium zu berufen, das die Arbeit der Stiftung unterstützt.

## **§ 7a** **Ehrevorsitz**

Der Vorstand kann ehemalige Vorstandsvorsitzende zu Ehrevorsitzenden ohne Rechte berufen.

## **§ 8** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9** **Geschäftsführung**

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung der Stiftung auf eine geeignete Persönlichkeit zu übertragen. Er ist befugt, die dafür erforderlichen Hilfskräfte anzustellen und sie zu besolden.

## **§ 10** **Rechnungsführung**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist Rechnung zu führen.
2. Alljährlich hat der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr der Stiftung nach gewissenhafter Prüfung und Erfüllung der Stiftungszwecke Rechnung zu legen.
3. Die Abrechnung wird von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe geprüft.

**§ 11**  
**Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.

**§ 12**  
**Änderung der Satzung und Auflösung**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Aufhebung der Stiftung bedürfen unter Beachtung des § 6 Absatz 5 der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.
2. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 13**  
**Vermögensfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie der Völkerverständigung.

**§ 14**  
**Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

**§ 15**  
**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.